

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 6

21.02.2019

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Feuchtlebensraumes mit Anlage von vier naturnahen Tümpeln und mit Schaffung einer Flachwasserzone im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr an den Grundstücken Fl.-Nrn. 3785 und 3786 der Gemarkung Lohr a.Main durch die Stadt Lohr a.Main, Schloßplatz 3, 97816 Lohr a.Main S.21

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets der Lohr (Gewässer-km 0,750 bis 17,750) im Bereich der Gemarkung Lohr a.Main, Partenstein, Frammersbach und Frammersbacher Forst S.22

Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Mains (am linken Ufer von Gewässer-km 195,403 bis 198,670 sowie am rechten Ufer von Gewässer-km 196,357 bis 198,797) im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Sendelbach und Wombach S. 23

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3510 der Gemarkung Karlstadt durch die Fa. SCHWENK Zement KG, Karlstadt S.23

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung eines Feuchtlebensraumes mit Anlage von vier naturnahen Tümpeln und mit Schaffung einer Flachwasserzone im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3785 und 3786 der Gemarkung Lohr a.Main durch die Stadt Lohr a.Main, Schloßplatz 3, 97816 Lohr a.Main

Az. 44-641-65/17-W

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Lohr a.Main (Vorhabensträger) hat in den letzten Jahren verschiedene Infrastrukturprojekte im unmittelbaren Umfeld der beiden Gewässer Lohr und Main umgesetzt.

Der Vorhabensträger beabsichtigt nunmehr, eine ökologische Ausgleichsmaßnahme für die in diesem Zusammenhang erfolgten naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe durchzuführen.

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 3785 und 3786 der Gemarkung Lohr a.Main sollen hierzu durch die Herstellung eines Feuchtlebensraumes landschaftsästhetisch und naturschutzfachlich aufgewertet werden.

Im Einzelnen ist geplant, vier naturnahe Tümpel mit unterschiedlich gestalteten Gewässerprofilen vor Ort anzulegen.

Ferner ist beabsichtigt, das Ufer des Triebwerkskanals auf einer Länge von etwa 50 Metern stark abzuflachen und das Gewässerbett des Vorfluters um etwa zehn Meter zu verbreitern. Auf diese Weise soll eine ausgedehnte Flachwasserzone als erweiterter Lebensraum für die örtliche Amphibien-, Libellen- und Fischfauna geschaffen werden.

Mit Schreiben vom 15.12.2016, letztmalig ergänzt durch Unterlagen vom März 2017, beantragte die Stadt Lohr a.Main die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung.

Das beabsichtigte Vorhaben „Herstellung eines Feuchtlebensraumes im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3785 und 3786 der Gemarkung Lohr a.Main stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a.F.) diesbezüglich weiterhin anzuwenden (vgl. Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz in der Fassung vom 08.09.2017).

Für die sonstige Ausbaumaßnahme „Herstellung eines Feuchtlebensraumes im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr“ ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig durchzuführen

(§ 3, § 3c Satz 2 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG a.F.). Hierbei sind die in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG a.F. genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter, Landschaft und Klima nur in geringem Umfang, wenn überhaupt, vorübergehend negativ eingewirkt wird.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben „Herstellung eines Feuchtlebensraumes im Bereich des Triebwerkskanals der Lohr“ nicht zu erwarten sind, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht (§ 3a Satz 2 UVPG a.F.).

Karlstadt, 18.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets der Lohr (Gewässer-km 0,750 bis 17,750) im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Partenstein, Frammersbach und Frammersbacher Forst**

Az. 44-645-11/14-W

Öffentliche Bekanntmachung

über die zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets der Lohr

Das vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet der Lohr (Gewässer-km 0,750 bis 17,750) wurde im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart vom 06.03.2014 (MSBl. Nr. 5/2014) ortsüblich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG).

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Lohr endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung dieses Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG kann die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn ein begründeter Einzelfall vorliegt.

Ein begründeter Einzelfall liegt hier vor, da die Unterlagen, die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lohr erforderlich sind, vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg noch nicht erstellt werden konnten bzw. der Unteren Wasserrechtsbehörde noch nicht vorgelegt werden konnten.

Der fristgemäße Erlass einer Rechtsverordnung durch das Landratsamt Main-Spessart zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Lohr ist daher nicht möglich.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Main-Spessart hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Lohr (Gewässer-km 0,750 bis 17,750) um zwei weitere Jahre. Damit endet diese spätestens am 06.03.2021.

Karlstadt, 18.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Mains (am linken Ufer von Gewässer-km 195,403 bis 198,670 sowie am rechten Ufer von Gewässer-km 196,357 bis 198,797) im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Sendelbach und Wombach**

Az. 44-645-12/14-W

Öffentliche Bekanntmachung

über die zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Mains im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Sendelbach und Wombach

Das vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiet des Mains (am linken Ufer von Gewässer-km 195,403 bis 198,670 sowie am rechten Ufer von Gewässer-km 196,357 bis 198,797) wurde im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart vom 06.03.2014 (MSBl. Nr. 5/2014) ortsüblich bekannt gemacht und gilt damit als vorläufig gesichert (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG).

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Mains im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Sendelbach und Wombach endet, sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung dieses Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt, längstens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Gemäß Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG kann die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn ein begründeter Einzelfall vorliegt.

Ein begründeter Einzelfall liegt hier vor, da die Unterlagen, die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Mains im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Sendelbach und Wombach erforderlich sind, vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg noch nicht erstellt werden konnten bzw. der Unteren Wasserrechtsbehörde noch nicht vorgelegt werden konnten.

Der fristgemäße Erlass einer Rechtsverordnung durch das Landratsamt Main-Spessart zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Mains im Bereich der Gemarkungen Lohr a.Main, Sendelbach und Wombach ist daher nicht möglich.

Aus diesem Grund verlängert das Landratsamt Main-Spessart hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets des Mains (am linken Ufer von Gewässer-km 195,403 bis 198,670 sowie am rechten Ufer von Gewässer-km 196,357 bis 198,797) um zwei weitere Jahre. Damit endet diese spätestens am 06.03.2021.

Karlstadt, 18.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Anlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3510 der Gemarkung Karlstadt durch die Fa. SCHWENK Zement KG, Karlstadt**

Az. 41-177-523

Bekanntmachung:

Die Fa. SCHWENK Zement KG, Karlstadt a.Main, betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt a.Main ein Zementwerk. Bisher wird an der Drehofenanlage nur eine Anlage zur nichtkatalytischen Stickoxidreduktion betrieben (SNCR-Anlage). Um die Anforderungen der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) hinsichtlich der zukünftig geltenden Emissionsgrenzwerte dauerhaft sowohl für Ammoniak (NH₃) und Stickoxide (NO_x) einhalten zu können, hat sich die Fa. SCHWENK Zement KG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur „Selektiven Catalytischen Reduktion“ (SCR) entschlossen.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht [§§ 8a, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Buchst. a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 2.3.1 von Anhang 1 zur 4. BImSchV]. Daneben ist das Vorhaben vom Grunde her auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§§ 6, 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.2.1 zum UVPG).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wäre dann gegeben, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Das Vorhaben dient dazu, die Stickoxidemissionen deutlich zu senken, bei gleichzeitiger Senkung des Ammoniak-Schlupfes. Die Auswirkungen sind also positiv. Die Gesamtlärmsituation wird nicht verschlechtert. Es ergeben sich auch keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Landschaftsbild.

Die überschlägige Prüfung gem. Anlage 3 zum UVPG ergab somit, dass das Vorhaben nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist. Auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden. Die Entscheidung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).

Karlstadt, 15.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.